Der neue Genossenschafts-Gesetzentwurf.

Der dem Bundesrathe zugegangene Gesetzentwurf betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften ist ausgrund langjähriger und eingehender Vorarbeiten fertiggestellt worden. Das Bedürfniß nach einer Revision des Gesetzes vom 4. Juli 1868, in welchem die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften geregelt wird, hat sich schon seit längerer Zeit geltend gemacht und Versuche zur Abhilfe haben auch die Faktoren der Reichsgesetzgebung wiederholt beschäftigt. In den Reichstagssessionen von 1876 und 1877 stellte der Abgeordnete Dr Schulze-Delitzsch Anträge auf Revision des Gesetzes, sie kamen aber über die erste Plenar- und die Kommissionsberathung nicht hinaus. In der Session von 1878 wurden diese Anträge, wenn auch in anderer Gestalt, wiederholt. Damals beschloß der Reichstag, den Reichskanzler aufzufordern, eine Novelle zum Genossenschaftsgesetz ausarbeiten zu lassen, und der Bundesrath schloß sich diesem Ersuchen an. In der Reichstagssession von 1881 kam die Angelegenheit abermals zur Sprache, und zwar wurden damals außer vom Abg. Dr Schulze auch von den Abgg. v. Mirbach und Genossen und Ackermann und Genossen Abänderungsanträge eingebracht; sie sämmtlich wurden dem Reichskanzler als Material für die in Angriff genommene Revision des Genossenschaftsgesetzes überwiesen. Daß eine Revisionsbedürftigkeit des letzteren Gesetzes vorlag, konnte danach wohl als allgemein anerkannt bezeichnet werden. Es handelte sich nunmehr nur um die Frage, ob eine Novelle oder ein ganz neues Genossenschaftsgesetz ausgearbeitet werden sollte. Mit Rücksicht auf die große Anzahl der Ziele, welche die Reform zu erstreben hatte, und in der Erwägung, daß dieselben sich nicht nur auf die sämmtlichen Hauptbestimmungen des Gesetzes erstreckten, sondern die letzteren auch im wesentlichen umzugestalten hätten, wurde die Form einer Novelle für unzureichend erachtet und die eines neu aufgestellten Gesetzes gewählt. Bei der eingreifenden Bedeutung der Reform für die fernere Entwickelung des Genossenschaftswesens und mit Rücksicht auf die Schwierigkeit vieler dabei in Betracht kommenden technischen Fragen erschien es angezeigt, den Gesetzentwurf vor seiner abschließenden Feststellung der Begutachtung einer Sachverständigenkonferenz zu unterziehen. An derselben haben theilgenommen: der Direktor des Kreditvereins zu Hannover Dr Glackemeyer, Professor Dr Goldschmidt-Berlin, der Vorsitzende der Vereinigung deutscher landwirthschaftlicher Genossenschaften Haas, der Direktor des Verbandes der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften in Ost- und Westpreußen Hopf, der Vorsitzende des Anwaltschaftsraths ländlicher (Raiffeisenscher) Genossenschaften Dr Kirchartz, der Vorsteher des Verbandes landwirthschaftlicher Kreditgenossenschaften in Württemberg, Reichstagsabgeordneter Leemann, Reichstagsabgeordneter Frhr. v. Mirbach, der Vorsitzende des städtischen statistischen Bureaus in München, Proebst, der Anwalt des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes Reichstagsabgeordneter Schenck, Professor Dr v. Scherer-München und der Direktor des Verbandes thüringischer Genossenschaften Schwanitz. Die von den Sachverständigen gegebenen Anregungen haben der großen Mehrzahl nach in dem Entwurfe Berücksichtigung gefunden.

Dem Gesetzentwurf ist eine umfangreiche, eingehende und übersichtliche Begründung beigegeben. Bei der großen Wichtigkeit, welche derselbe für unser Wirthschaftsleben hat, geben wir ihn im Nachstehenden dem Wortlaute nach wieder:

Erster Abschnitt.

Errichtung der Genossenschaft.

§ 1. Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder der Wirthschaft ihrer Mitglieder mittelst gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken (Genossenschaften), namentlich 1. Vorschuß- und Kreditvereine, 2. Rohstoff- und Magazinvereine, 3. Vereine zur Herstellung von Gegenständen und zum Verkaufe derselben auf gemeinschaftliche Rechnung (Produktivgenossenschaften), 4. Vereine zum gemeinschaftlichen Einkaufe von Lebens- oder Wirthschaftsbedürfnissen im Großen und Ablaß in kleineren Partien (Konsumvereine), 5. Vereine zur Beschaffung von Gegenständen des landwirthschaftlichen oder gewerblichen Betriebes und zur Benutzung derselben auf gemeinschaftliche Rechnung, 6. Vereine zur Herstellung von Wohnungen, erwerben die Rechte einer „eingetragenen Genossenschaft" nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2. Die Genossenschaften können mit unbeschränkter Haftpflicht errichtet werden, dergestalt, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft mit ihrem ganzen Vermögen haften, oder mit beschränkter Haftpflicht, dergestalt, daß diese Haftung im voraus auf eine bestimmte Summe begrenzt ist.

§ 3. Die Firma der Genossenschaft muß vom Gegenstande des Unternehmens entlehnt sein und im ersten Falle des § 2 die zusätzliche Bezeichnung: „eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht," enthalten. Der Name von Genossen oder anderen Personen darf in die Firma nicht aufgenommen werden.

§ 4. Die Zahl der Genossen muß mindestens sieben betragen.

§ 5. Das Statut der Genossenschaft bedarf der schriftlichen Form.

§ 6. Das Statut muß enthalten: 1. die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 2. den Gegenstand des Unternehmens; 3. Bestimmungen über die Form für die Berufung der Generalversammlung der Genossen, sowie für die Beurkundung ihrer Beschlüsse und über den Vorsitz in der Versammlung; 4. Bestimmungen über die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie über die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind.

§ 7. Das Statut muß ferner bestimmen: 1. ob die Haftpflicht der Genossen unbeschränkt oder beschränkt sein soll; 2. den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen betheiligen können (Geschäftsantheil), sowie nach Betrag und Zeit die Einzahlungen, welche auf den Geschäftsantheil von jedem Genossen geleistet werden müssen; der Gesammtbetrag dieser Einzahlungen muß mindestens den zehnten Theil des Geschäftsantheils erreichen; 3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz; 4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, sowie die Art dieser Bildung, insbesondere den Theil, welcher von dem jährlichen Reingewinn in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag desselben, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

§ 8. Der Aufnahme in das Statut bedürfen Bestimmungen, nach welchen: 1. die Genossenschaft auf eine bestimmte Zeit beschränkt wird; 2. das Geschäftsjahr, insbesondere das erste, auf eine kürzere Dauer, als auf ein Jahr bemessen wird; 3. über gewisse Gegenstände die Generalversammlung nicht schon durch einfache Stimmenmehrheit, sondern nur durch eine größere Stimmenmehrheit oder nach anderen Erfordernissen Beschluß fassen kann; 4. die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird. Eine solche Ausdehnung ist unzulässig, soweit der Geschäftsbetrieb in einer den Zweck des Unternehmens bildenden Gewährung von Darlehen besteht. Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes gilt nicht der Abschluß von Geschäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen wird.

§ 9. Die Genossenschaft muß einen Vorstand und einen Aufsichtsrath haben. Die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths müssen Genossen sein. Besteht die Genossenschaft ausschließlich aus eingetragenen Genossenschaften, so können der Vorstand und der Aufsichtsrath aus Vorstandsmitgliedern dieser Genossenschaften gebildet werden.

§ 10. Das Statut sowie die Mitglieder des Vorstandes sind in das Genossenschaftsregister bei dem Gericht einzutragen, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Das Genossenschaftsregister wird bei dem zur Führung des Handelsregisters zuständigen Gerichte geführt.

§ 11. Die Anmeldung behufs der Eintragung liegt dem Vorstand ob. Der Anmeldung sind beizufügen: 1. das Statut, welches von den Genossen unterzeichnet sein muß, und eine Abschrift desselben; 2. eine Liste der Genossen; 3. eine Abschrift der Urkunden über die Bestellung des Vorstandes und des Aufsichtsraths. Die Mitglieder des Vorstandes haben zugleich ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Die Abschrift des Statuts wird von dem Gericht beglaubigt und, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückgegeben. Die übrigen Schriftstücke werden bei dem Gericht aufbewahrt.

§ 12. Das eingetragene Statut ist von dem Gericht im Auszuge zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung muß enthalten: 1. das Datum des Statuts; 2. die Firma und den Sitz der Genossenschaft; 3. den Gegenstand des Unternehmens; 4. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welche dieselben aufzunehmen sind; 5. die Zeitdauer der Genossenschaft, falls dieselbe auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist; 6. die Namen und den Wohnort der zeitigen Mitglieder des Vorstandes. Zugleich ist bekannt zu machen, daß die Einsicht der Liste der Genossen während der Dienststunden des Gerichts jedem gestattet ist. Ist in dem Statute bestimmt, in welcher Form der Vorstand seine Willenserklärungen kundgiebt und für die Genossenschaft zeichnet, so ist auch diese Bestimmung zu veröffentlichen.

§ 13. Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister hat die Genossenschaft die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nicht.

§ 14. Jede Zweigniederlassung muß bei dem Gericht, in dessen Bezirke sie sich befindet, behufs Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Die Anmeldung hat die im § 12 vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Derselben sind zwei beglaubigte Abschriften des Statuts und eine durch das Gericht der Hauptniederlassung beglaubigte Abschrift der Liste der Genossen beizufügen. Die Bestimmung im § 11 Absatz 3 findet Anwendung. Das Gericht hat die eine Abschrift des Statuts, mit der Bescheinigung der erfolgten Eintragung versehen, zurückzugeben und von der Eintragung zu dem Genossenschaftsregister bei dem Gericht der Hauptniederlassung Mittheilung zu machen.

§ 15. Nach der Anmeldung des Statuts zum Genossenschaftsregister bedarf es zum Erwerbe der Mitgliedschaft einer von dem Beitretenden zu unterzeichnenden, unbedingten Erklärung des Beitritts. Der Vorstand hat die Erklärung im Falle der Zulassung des Beitretenden behufs Eintragung desselben in die Liste der Genossen dem Gericht (§ 10) einzureichen. Durch die Eintragung, welche ausgrund der Erklärung und deren Einreichung stattfindet, entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden. Von der Eintragung hat das Gericht den Genossen und den Vorstand zu benachrichtigen. Die Beitrittserklärung wird in Urschrift bei dem Gericht aufbewahrt.

§ 16. Eine Abänderung des Statuts oder Fortsetzung der Genossenschaft kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden. Sofern für die Abänderung einer Bestimmung des Statuts dieses nicht andere Erfordernisse aufstellt, erfolgt der Beschluß durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Für eine Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, sowie eine Erhöhung des Geschäftsantheils muß diese Mehrheit erreicht sein; das Statut kann außer derselben noch andere Erfordernisse aufstellen. Auf die Anmeldung, Eintragung und Veröffentlichung des Beschlusses finden die Vorschriften der §§ 11, 12 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Anmeldung zwei Abschriften des Beschlusses beizufügen sind. Der Beschluß hat keine rechtliche Wirkung, bevor er in das Genossenschaftsregister eingetragen worden ist.

Zweiter Abschnitt.

Rechtsverhältnisse der Genossenschaft und der Genossen.

§ 17. Die eingetragene Genossenschaft kann unter ihrer Firma Recht erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden. Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuchs, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

§ 18. Das Rechtsverhältniß der Genossenschaft und der Genossen richtet sich zunächst nach dem Statut. Letzteres darf von den Bestimmungen dieses Gesetzes nur insoweit abweichen, als dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist.

§ 19. Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu vertheilen. Die Vertheilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältniß ihrer auf den Geschäftsantheil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältniß ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn und die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinns erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsantheil erreicht ist. Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Vertheilung von Gewinn und Verlust aufstellen, sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsantheils an die Genossen auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinns nicht statt.

§ 20. Für das Geschäftsguthaben werden Zinsen von bestimmter Höhe nicht vergütet, auch wenn der Genosse Einzahlungen in höheren als den geschuldeten Beträgen geleistet hat. Auch können Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, im Falle eines Verlustes andere Genossen nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, daß von letzteren nur diese Einzahlungen geleistet sind.

§ 21. Eine Herabsetzung des Geschäftsantheils oder der auf denselben zu leistenden Einzahlungen kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind. Das Geschäftsguthaben darf von der Genossenschaft nicht ausgezahlt oder zum Pfande genommen und eine geschuldete Einzahlung nicht erlassen werden. Gegen die letztere kann der Genosse eine Aufrechnung nicht geltend machen.

§ 22. Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haften die Genossen nach Maßgabe dieses Gesetzes. Wer in die Genossenschaft eintritt, haftet auch für die vor seinem Eintritt eingegangenen Verbindlichkeiten. Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufender Vertrag ist ohne rechtliche Wirkung. Frauenspersonen können in betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen sich auf die nach Landesgesetzen für sie geltenden Rechtswohlthaten nicht berufen.

Dritter Abschnitt.

Vertretung und Geschäftsführung.

§ 23. Die Genossenschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Durch das Statut kann eine höhere Mitgliederzahl sowie eine andere Art der Bestellung festgesetzt werden. Die Mitglieder des Vorstandes können besoldet oder unbesoldet sein. Ihre Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Entschädigungsansprüche aus bestehenden Verträgen.

§ 24. Der Vorstand hat in der durch das Statut bestimmten Form seine Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erfolgen. Weniger als zwei Mitglieder dürfen hierfür nicht bestimmt werden. Die Zeichnung geschieht in der Weise, daß die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 25. Die Genossenschaft wird durch die von dem Vorstande für sie geschlossenen Rechtsgeschäfte berechtigt und verpflichtet. Es ist gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Genossenschaft geschlossen worden ist, oder ob die Umstände ergeben, daß es nach dem Willen der Kontrahenten für die Genossenschaft geschlossen werden sollte. Zur Legitimation des Vorstandes bei allen das Grund- und Hypothekenbuch betreffenden Geschäften und Anträgen genügt eine Bescheinigung des Gerichts (§ 10), daß die darin zu bezeichnenden Personen als Mitglieder des Vorstandes in das Genossenschaftsregister eingetragen sind.

§ 26. Der Vorstand ist der Genossenschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang seiner Befugniß, die Genossenschaft zu vertreten, durch das Statut oder durch Beschlüsse der Generalversammlung festgesetzt sind. Gegen dritte Personen hat eine Beschränkung der Befugniß des Vorstandes, die Genossenschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung. Dies gilt insbesondere für den Fall, daß die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken oder nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden soll oder daß die Zustimmung der Generalversammlung, des Aufsichtsraths oder eines anderen Organs der Genossenschaft für einzelne Geschäfte erforderlich ist.

§ 27. Jede Aenderung in der Zusammensetzung des Vorstandes sowie eine Wiederwahl oder eine Beendigung der Vollmacht von Mitgliedern desselben muß ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister angemeldet werden. Zugleich haben neue Mitglieder ihre Unterschrift vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und bleibt in der Verwahrung des Gerichts.

§ 28. Die Aenderung in dem Vorstand oder Beendigung der Vollmacht eines Mitgliedes und eine Aenderung des Statuts rücksichtlich der Form für Willenserklärungen des Vorstandes kann, so lange sie nicht in das Genossenschaftsregister eingetragen und öffentlich bekannt gemacht ist, einem Dritten von der Genossenschaft nur entgegengesetzt werden, wenn letztere beweist, daß dieselbe beim Abschluß des Geschäfts von der Aenderung oder Beendigung Kenntniß hatte. Nach geschehener Eintragung und Bekanntmachung muß der Dritte, sofern nicht durch die Umstände die Annahme begründet wird, daß er beim Abschluß des Geschäfts die Aenderung oder Beendigung weder gekannt habe, noch habe kennen müssen, dieselbe gegen sich gelten lassen.

§ 29. Der Vorstand hat ein Verzeichniß der Genossen zu führen und dasselbe mit der Liste in Uebereinstimmung zu halten. Das Verzeichniß ist im Geschäftslokal der Genossenschaft oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht für jeden auszulegen.

§ 30. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden. Er muß binnen sechs Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahresschluß der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§ 31. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Insbesondere sind sie zum Ersatz der Zahlung verpflichtet, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 19, 21 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird. Die Ansprüche ausgrund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 32. Die für Mitglieder des Vorstandes gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Mitgliedern.

§ 33. Der Aufsichtsrath besteht, sofern nicht das Statut eine höhere Zahl festsetzt, aus drei von der Generalversammlung zu wählenden Mitgliedern. Dieselben dürfen nicht besoldet sein. Sie können nur die Erstattung angemessener baarer Auslagen beanspruchen. Auch kann ihnen durch das Statut für Zeitversäumniß eine Vergütung zugewiesen werden. Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsraths kann auch vor Ablauf des Zeitraums, für welchen dasselbe gewählt ist, durch die Generalversammlung widerrufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen.

§ 34. Die Mitglieder des Aufsichtsraths dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter derselben sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Genossenschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrath einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen; während dieses Zeitraumes und bis zur erteilten Entlastung des Vertreters darf der letztere eine Thätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrathes nicht ausüben. Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so dürfen dieselben nicht vor ertheilter Entlastung in den Aufsichtsrath gewählt werden.

§ 35. Der Aufsichtsrath hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstande verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Vertheilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten. Er hat eine Generalversammlung zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Weitere Obliegenheiten des Aufsichtsraths werden durch das Statut bestimmt. Die Mitglieder des Aufsichtsraths können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 36. Der Aufsichtsrath ist ermächtigt, die Genossenschaft bei Abschließung von Verträgen mit dem Vorstande zu vertreten und gegen die Mitglieder desselben die Prozesse zu führen, welche die Generalversammlung beschließt. Der einstimmigen Genehmigung des Aufsichtsraths bedarf, soweit nicht das Statut ein Anderes bestimmt, jede Gewährung von Kredit an ein Mitglied des Vorstandes. In Prozessen gegen die Mitglieder des Aufsichtsraths wird die Genossenschaft durch Bevollmächtigte vertreten, welche in der Generalversammlung gewählt werden.

§ 37. Der Aufsichtsrath ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstandes vorläufig, bis zur Entscheidung der ohne Verzug zu berufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880228022/fragment/page=0001

zu entheben und wegen einstweiliger Fortführung derselben das Erforderliche zu veranlassen.

§ 38. Die Mitglieder des Aufsichtsraths haben die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Mitglieder, welche ihre Obliegenheiten verletzen, haften der Genossenschaft persönlich und solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden. Insbesondere sind sie in den Fällen des § 31 Absatz 3 zum Ersatze der Zahlung verpflichtet, wenn diese mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten erfolgt ist. Die Ansprüche aufgrund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 39. Der Betrieb von Geschäften der Genossenschaft sowie die Vertretung der letzteren in Bezug auf diese Geschäftsführung kann auch sonstigen Bevollmächtigten oder Beamten der Genossenschaft zugewiesen werden. In diesem Falle bestimmt sich die Befugniß derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht; sie erstreckt sich im Zweifel auf alle Rechtshandlungen, welche die Ausführung derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Die Bestellung von Prokuristen oder von Handlungsbevollmächtigten zum gesammten Geschäftsbetriebe findet nicht statt.

§ 40. Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in Bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Vertheilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt. Jeder Genosse hat Eine Stimme. Ein Genosse, welcher durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche den Abschluß eines Rechtsgeschäfts mit einem Genossen betrifft. Die Genossen können das Stimmrecht nicht durch Bevollmächtigte ausüben. Diese Bestimmung findet auf handlungsunfähige Personen, Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine keine Anwendung.

§ 41. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand berufen, soweit nicht nach dem Statut oder diesem Gesetz auch andere Personen dazu befugt sind. Eine Generalversammlung ist außer den im Statut oder in diesem Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen zu berufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich erscheint.

§ 42. Die Generalversammlung muß ohne Verzug berufen werden, wenn der zehnte Theil oder der im Statut hierfür bezeichnete geringere Theil der Genossen in einer von ihnen unterschriebenen Eingabe unter Anführung des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt. In gleicher Weise sind die Genossen berechtigt zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Generalversammlung angekündigt werden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Gericht (§ 10) die Genossen, welche das Verlangen gestellt haben, zur Berufung der Generalversammlung oder zur Ankündigung des Gegenstandes ermächtigen. Mit der Berufung oder Ankündigung ist die gerichtliche Ermächtigung bekannt zu machen.

§ 43. Die Berufung der Generalversammlung hat in der durch das Statut bestimmten Weise mit einer Frist von mindestens einer Woche zu erfolgen. Der Zweck der Generalversammlung soll jederzeit bei der Berufung bekannt gemacht werden Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in der durch das Statut oder durch § 42 Absatz 3 vorgesehenen Weise mindestens drei Tage vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über die Leitung der Versammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung nicht.

§ 44. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind in ein Protokollbuch einzutragen, dessen Einsicht jedem Genossen und der Staatsbehörde gestattet werden muß.

§ 45. Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen. Die Vorlagen hierzu sind mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale der Genossenschaft zur Einsicht der Genossen auszulegen oder an einer anderen, durch den Vorstand bekannt zu machenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen auszulegen oder sonst denselben zur Kenntniß zu bringen. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz, sowie der Gewinn- und Verlustrechnung zu verlangen.

§ 46. Die Generalversammlung hat festzusetzen: 1. den Gesammtbetrag, welchen Anleihen der Genossenschaft sowie Spareinlagen bei derselben nicht überschreiten sollen; 2. die Grenzen, welche bei Kreditgewährungen an Genossen eingehalten werden sollen.

§ 47. Ein Beschluß der Generalversammlung kann wegen Verletzung des Gesetzes oder des Statuts als ungültig im Wege der Klage angefochten werden. Dieselbe findet nur binnen der Frist von einem Monat statt. Zur Anfechtung befugt ist außer dem Vorstande jeder in der Generalversammlung erschienene Genosse, sofern er gegen den Beschluß Widerspruch zu Protokoll erklärt hat, und jeder nicht erschienene Genosse, sofern er die Anfechtung darauf gründet, daß die Berufung der Generalversammlung oder die Ankündigung des Gegenstandes der Beschlußfassung nicht gehörig erfolgt war. Die Klage ist gegen den Vorstand, sofern dieser nicht selbst klagt, und gegen den Aufsichtsrath zu richten. Zuständig für die Klage ist ausschließlich das Landgericht, in dessen Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der im ersten Absatz bezeichneten Frist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Die Erhebung der Klage sowie der Termin zur mündlichen Verhandlung sind ohne Verzug von dem Vorstand in den für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blättern zu veröffentlichen. Soweit durch ein Urtheil rechtskräftig der Beschluß für ungültig erklärt ist, wirkt es auch gegenüber den Genossen, welche nicht Partei sind. War der Beschluß in das Genossenschaftsregister eingetragen, so hat der Vorstand dem Gericht (§ 10) das Urtheil behufs der Eintragung einzureichen. Die öffentliche Bekanntmachung der letzteren erfolgt, soweit der eingetragene Beschluß veröffentlicht war.

§ 48. Für einen durch unbegründete Anfechtung des Beschlusses der Genossenschaft entstandenen Schaden haften ihr solidarisch die Kläger, welchen bei Erhebung der Klage eine bösliche Handlungsweise zur Last fällt.

Vierter Abschnitt.

Revision.

§ 49. Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen Revisor zu unterwerfen.

§ 50. Für Genossenschaften, welche einem den nachfolgenden Anforderungen genügenden Revisionsverband angehören, kann diesem das Recht verliehen werden, den Revisor zu bestellen.

§ 51. Der Verband muß die Revision der ihm angehörigen Genossenschaften und kann auch sonst die gemeinsame Wahrnehmung ihrer im § 1 bezeichneten Interessen, insbesondere die Unterhaltung gegenseitiger Geschäftsbeziehungen zum Zweck haben. Andere Zwecke darf er nicht verfolgen. Derselbe soll wenigstens zehn und höchstens zweihundert Genossenschaften umfassen.

§ 52. Die Zwecke des Verbandes müssen in dem Statut desselben angegeben sein. Das Statut hat zugleich den Verbandsbezirk festzusetzen und die Bestimmungen über Auswahl und Bestellung der Revisoren, Art und Umfang der Revisionen, sowie über Bildung, Sitz und Befugnisse des Vorstandes und über die sonstigen Organe des Verbandes zu enthalten.

§ 53. Die Verleihung des Rechts zur Bestellung des Revisors erfolgt durch den Bundesrath. Die Verleihung ist zu versagen, wenn den Voraussetzungen der §§ 51, 52 nicht entsprochen ist; sie kann außerdem nur versagt werden, wenn die Annahme begründet ist, daß der Verband die Pflicht der Revision nicht genügend erfüllen werde. Aenderungen des Verbandsstatuts sind dem Bundesrath einzureichen.

§ 54. Der Verbandsvorstand hat das Statut mit einer beglaubigten Abschrift der Verleihungsurkunde, sowie alljährlich im Monat Januar ein Verzeichniß der dem Verband angehörigen Genossenschaften den Gerichten (§ 10), in deren Bezirke diese ihren Sitz haben, einzureichen.

§ 55. Das Recht zur Bestellung des Revisors kann dem Verband entzogen werden, 1. wenn er sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn er andere als die im § 51 bezeichneten Zwecke verfolgt; 2. wenn er die gesetzlich ihm obliegende Pflicht der Revision nicht erfüllt. Die Entziehung wird nach Anhörung des Verbandsvorstandes durch den Bundesrath ausgesprochen. Von der Entziehung ist den im § 54 bezeichneten Gerichten Mittheilung zu machen.

§ 56. Für Genossenschaften, welche einem Revisionsverbande (§§ 51 bis 53) nicht angehören, wird der Revisor durch das Gericht (§ 10) bestellt. Der Vorstand der Genossenschaft hat die Bestellung zu beantragen.

§ 57. Der Revisor hat Anspruch auf Erstattung angemessener baarer Auslagen und auf Vergütung für seine Leistung nach Maßgabe der erforderlichen Zeitversäumniß. Dem vom Gericht bestellten Revisor werden in Ermangelung einer Einigung die Auslagen und die Vergütung durch das Gericht festgesetzt.

§ 58. Der Vorstand der Genossenschaft hat dem Revisor die Einsicht der Bücher und Schriften der Genossenschaft und die Untersuchung des Bestandes der Genossenschaftskasse, sowie der Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waaren zu gestatten. Er hat eine Bescheinigung des Revisors, daß die Revision stattgefunden hat, zum Genossenschaftsregister einzureichen und den Bericht über die Revision mit den vom Aufsichtsrath hierzu abzugebenden Erklärungen bei der Berufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beschlußfassung anzukündigen. Außerdem hat der von einem Verbande bestellte Revisor den Revisionsbericht dem Verbandsvorstand einzureichen.

§ 59. Der Reichskanzler ist ermächtigt, allgemeine Anweisungen zu erlassen, nach welchen die Revisionsberichte anzufertigen sind.

Fünfter Abschnitt.

Ausscheiden einzelner Genossen.

§ 60. Jeder Genosse hat das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Die Aufkündigung findet nur zum Schluß eines Geschäftsjahres statt. Sie muß mindestens drei Monate vorher schriftlich erfolgen. Durch das Statut kann eine längere, jedoch höchstens zweijährige Kündigungsfrist festgesetzt werden. Ein den vorstehenden Bestimmungen zuwiderlaufendes Abkommen ist ohne rechtliche Wirkung.

§ 61. Der Gläubiger eines Genossen, welcher nach einer fruchtlosen Zwangsvollstreckung in das Vermögen des letzteren die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist. Der Aufkündigung muß eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und des über die fruchtlose Zwangsvollstreckung aufgenommenen Protokolls beigefügt sein.

§ 62. Ist durch das Statut die Mitgliedschaft an den Wohnsitz innerhalb eines bestimmten Bezirks geknüpft, so kann ein Genosse, welcher den Wohnsitz in dem Bezirke aufgiebt, zum Schlusse des Geschäftsjahres seinen Austritt schriftlich erklären. Imgleichen kann die Genossenschaft dem Genossen schriftlich erklären, daß er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe. Ueber die Aufgabe des Wohnsitzes ist die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde beizubringen.

§ 63. Ein Genosse kann wegen des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte, sowie wegen der Mitgliedschaft in einer anderen Genossenschaft, welche an demselben Ort ein gleichartiges Geschäft betreibt, aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Bei Vorschuß- und Kreditvereinen begründet die Mitgliedschaft in einer anderen solchen Genossenschaft die Ausschließung, auch wenn die letztere ihr Geschäft nicht an denselben Ort betreibt. Durch das Statut können sonstige Gründe des Ausscheidens festgesetzt werden. Der Beschluß, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstande ohne Verzug mittels eingeschriebenen Briefes mitzutheilen. Von dem Zeitpunkte der Absendung desselben kann der Genosse nicht mehr an der Generalversammlung theilnehmen, auch nicht Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsraths sein.

§ 64. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufkündigung des Genossen oder des Gläubigers mindestens sechs Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse sie stattgefunden hat, dem Gericht (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Er hat zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß die Aufkündigung rechtzeitig erfolgt ist. Der Aufkündigung des Gläubigers sind die im § 61 Absatz 2 bezeichneten Urkunden, sowie eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlusses beizufügen. Imgleichen hat der Vorstand im Falle des § 62 mit der Bescheinigung die Erklärung des Genossen oder Abschrift der Erklärung der Genossenschaft, sowie im Falle der Ausschließung Abschrift des Beschlusses dem Gericht einzureichen. Die Einreichung ist spätestens bis zu dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkt und, wenn die Erklärung oder der Beschluß später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken.

§ 65. In die Liste ist die das Ausscheiden des Genossen begründende Thatsache und der aus den Urkunden hervorgehende Jahresschluß unverzüglich einzutragen Infolge der Eintragung scheidet der Genosse mit dem in der Liste vermerkten Jahresschlusse, wenn jedoch die Eintragung erst im Laufe eines späteren Geschäftsjahres bewirkt wird, mit dem Schlusse des letzteren aus der Genossenschaft aus.

§ 66. Auf Antrag des Genossen, im Falle des § 61 auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Thatsache, aufgrund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluß, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken. Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urtheils der Vormerkung hinzuzufügen. Infolgedessen gilt der Austritt oder die Ausschließung als am Tage der Vormerkung eingetragen.

§ 67. Von der Eintragung sowie von der Vormerkung hat das Gericht den Vorstand und den Genossen, im Falle des § 61 auch die Gläubiger, zu benachrichtigen. Die behufs der Eintragung oder der Vormerkung eingereichten Urkunden bleiben in der Verwahrung des Gerichts.

§ 68. Die Auseinandersetzung des Ausgeschiedenen mit der Genossenschaft bestimmt sich nach der Vermögenslage derselben und dem Bestande der Mitglieder zur Zeit seines Ausscheidens. Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund der Bilanz. Das Geschäftsguthaben des Genossen ist ihm binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen; an den Reservefonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch. Reicht das Vermögen einschließlich des Reservefonds und aller Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht aus, so hat der Ausgeschiedene von dem Fehlbetrage den ihn treffenden Antheil an die Genossenschaft zu zahlen; der Antheil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach der Kopfzahl der Mitglieder berechnet.

§ 69. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt.

§ 70. Ein Genosse kann zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben mittels schriftlicher Uebereinkunft einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung mit ihr austreten, sofern der Erwerber an seiner Stelle Genosse wird oder sofern derselbe schon Genosse ist und dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Das Statut kann eine solche Uebertragung ausschließen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen. Der Vorstand hat die Uebereinkunft dem Gericht (§ 10) ohne Verzug einzureichen und falls der Erwerber schon Genosse ist, zugleich die schriftliche Versicherung abzugeben, daß dessen bisheriges Guthaben mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsantheil nicht übersteigt. Die Uebertragung ist in die Liste bei den veräußernden Genossen unverzüglich einzutragen. Als Zeitpunkt des Ausscheidens gilt der Tag der Eintragung. Dieselbe darf, falls der Erwerber noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen. Die Vorschriften der §§ 15, 66 und 67 finden die entsprechende Anwendung. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat dieser die Nachschüsse, zu deren Zahlung er im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens verpflichtet gewesen sein würde, insoweit zu leisten, als dieselben von dem Erwerber nicht zu erlangen sind.

§ 71. Der ausgeschiedene Genosse (§§ 65, 70) bleibt den Gläubigern der Genossenschaft für die von ihr bis zu dem Zeitpunkte seines Ausscheidens eingegangenen Verbindlichkeiten gleich den in derselben verbliebenen Genossen verhaftet. Die Haftpflicht erlischt nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkte des Ausscheidens, sofern nicht innerhalb dieses Zeitraumes das Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft eröffnet wird.

§ 72. Im Falle des Todes eines Genossen gilt dieser mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, als ausgeschieden. Bis zu diesem Zeitpunkte wird die Mitgliedschaft des Verstorbenen durch den Erben desselben fortgesetzt. Für mehrere Erben kann das Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Der Vorstand hat eine Anzeige von dem Tode des Genossen ohne Verzug dem Gerichte (§ 10) zur Liste der Genossen einzureichen. Die Vorschriften im § 65 Absatz 1, §§ 66 bis 69, 71 finden entsprechende Anwendung. Wird das Ausscheiden nach dem im ersten Absatze bezeichneten Zeitpunkte eingetragen, so erstreckt sich die Haftung des Erben auf die bis zum Tage der Eintragung von der Genossenschaft eingegangenen Verbindlichkeiten, sofern nicht der Erbe beweist, daß bei ihrer Eingehung dem Gläubiger der Tod des Genossen bekannt war.

Sechster Abschnitt.

Auflösung und Liquidation.

§ 73. Die Genossenschaft kann durch Beschluß der Generalversammlung jederzeit aufgelöst werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen. Die Auflösung ist durch den Vorstand ohne Verzug zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden.

§ 74. In dem Falle, daß durch das Statut die Zeitdauer der Genossenschaft beschränkt ist, tritt die Auflösung durch Ablauf der bestimmten Zeit ein. Die Vorschrift im § 73 Absatz 2 findet Anwendung.

§ 75. Beträgt die Zahl der Genossen weniger als sieben, so kann das Gericht (§ 10) auf Antrag des Vorstandes und, wenn der Antrag nicht binnen sechs Monaten erfolgt, von Amts wegen nach Anhörung des Vorstandes die Auflösung der Genossenschaft auszusprechen. Der Beschluß ist der Genossenschaft zuzustellen. Gegen denselben steht ihr die sofortige Beschwerde nach Maßgabe der Civilprozeßordnung zu.

§ 76. Wenn eine Genossenschaft sich gesetzwidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als die in diesem Gesetze (§ 1) bezeichneten geschäftlichen Zwecke verfolgt oder in ihrem Geschäftsbetriebe dem Verbote des § 8 Absatz 2 fortgesetzt zuwiderhandelt, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet. Das Verfahren und die Zuständigkeit der Behörden richtet sich nach den für streitige Verwaltungssachen landesgesetzlich geltenden Vorschriften. Wo ein Verwaltungsstreitverfahren nicht besteht, finden die Vorschriften in §§ 20, 21 der Gewerbeordnung mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidung in erster Instanz durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgt, in deren Bezirke die Genossenschaft ihren Sitz hat. Von der Auflösung hat die in erster Instanz entscheidende Behörde dem Gerichte (§ 10) Mittheilung zu machen.

§ 77. Die Auflösung der Genossenschaft ist von dem Gericht ohne Verzug in das Genossenschaftsregister einzutragen. Sie muß vom Vorstand zu drei verschiedenen Malen durch die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt gemacht werden. Durch die Bekanntmachung sind zugleich die Gläubiger aufzufordern, sich bei der Genossenschaft zu melden.

§ 78. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht dieselbe durch das Statut oder durch Beschluß der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird. Es sind wenigstens zwei Liquidatoren zu bestellen. Auf Antrag des Aufsichtsraths oder mindestens des zehnten Theils der Genossen kann die Ernennung von Liquidatoren durch das Gericht (§ 10) erfolgen. Die Abberufung der Liquidatoren kann durch das Gericht unter denselben Voraussetzungen wie die Bestellung erfolgen. Liquidatoren, welche nicht vom Gericht ernannt sind, können auch durch die Generalversammlung vor Ablauf des Zeitraumes, für welchen sie bestellt sind, abberufen werden.

§ 79. Die Bestellung der ersten Liquidatoren ist durch den Vorstand und jede Aenderung der Liquidatoren oder Beendigung ihrer Vollmacht durch dieselben zur Eintragung in das Genossenschaftsregister ohne Verzug anzumelden. Zugleich haben die Liquidatoren ihre Unterschrift persönlich vor dem Gericht zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Eine Abschrift der Urkunden über ihre Bestellung ist der Anmeldung beizufügen und wird bei dem Gericht aufbewahrt.

§ 80. Die Liquidatoren haben in der bei ihrer Bestellung bestimmten Form ihre Willenserklärungen kundzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen. Ist nichts darüber bestimmt, so muß die Erklärung und Zeichnung durch sämmtliche Liquidatoren erfolgen. Weniger als zwei dürfen hierfür nicht bestimmt werden. Die Bestimmung ist mit der Bestellung der Liquidatoren zur Eintragung in das Genossenschaftsregister anzumelden. Die Zeichnungen geschehen derartig, daß die Liquidatoren der bisherigen, nunmehr als Liquidationsfirma zu bezeichnenden Firma ihre Namensunterschrift beifügen.

§ 81. Die Vorschriften im § 28 über das Verhältniß zu dritten Personen finden bezüglich der Liquidatoren Anwendung.

§ 82. Bis zur Beendigung der Liquidation kommen ungeachtet der Auflösung der Genossenschaft in Bezug auf die Rechtsverhältnisse derselben und der Genossen die Vorschriften des zweiten und dritten Abschnitts dieses Gesetzes zur Anwendung, soweit sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts und aus dem Wesen der Liquidation nicht ein anderes ergiebt. Der Gerichtsstand, welchen die Genossenschaft zur Zeit ihrer Auflösung hatte, bleibt bis zur vollzogenen Vertheilung des Vermögens bestehen.

§ 83. Die Liquidatoren haben die laufenden Geschäfte zu beendigen, die Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft zu erfüllen, die Forderungen derselben einzuziehen und das Vermögen der Genossenschaft zu versilbern; sie haben die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Zur Beendigung schwebender Geschäfte können die Liquidatoren auch neue Geschäfte eingehen.

§ 84. Die Liquidatoren haben die aus den §§ 25, 26, § 30 Absatz 1, § 31, §§ 41 bis 44, § 45 Absatz 2 sich ergebenden Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Ueberwachung des Aufsichtsraths. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen und die Bekanntmachung zu dem Genossenschaftsregister einzureichen. Die Veräußerung unbeweglicher Sachen kann von den Liquidatoren, sofern nicht das Statut oder ein Beschluß der Generalversammlung anders bestimmt, nur durch öffentliche Versteigerung bewirkt werden.

§ 85. Eine Vertheilung des Vermögens unter die Genossen darf nicht vor Tilgung oder Deckung der Schulden und nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Tage vollzogen werden, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern (§ 77 Abs. 2) zum drittenmale erfolgt ist. Nicht erhobene Schuld-

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880228022/fragment/page=0002

beträge, sowie die Beträge für betagte oder streitige Forderungen sind zurückzubehalten. Dasselbe gilt von schwebenden Verbindlichkeiten. Liquidatoren, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, sind den Gläubigern zum Ersatze des ihnen daraus erwachsenen Schadens persönlich und solidarisch verpflichtet. Die gleiche Verpflichtung trifft die Mitglieder des Aufsichtsraths, wenn die Zuwiderhandlung mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten geschieht. Die Verpflichtung wird dadurch nicht aufgehoben, daß die Zuwiderhandlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§ 86. Die Vertheilung unter die einzelnen Genossen erfolgt bis zum Gesammtbetrag ihrer zu Beginn der Liquidation ermittelten Geschäftsguthaben nach dem Verhältniß der letzteren. Bei Ermittelung derselben bleiben für die Vertheilung des Gewinns oder Verlustes seit der letzten Jahresbilanz die seitdem geleisteten Einzahlungen außer Betracht; dagegen ist der Gewinn aus diesem Zeitraum den Guthaben nach insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird. Ueberschüsse, welche sich über den Gesammtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu vertheilen. Durch das Statut kann ein anderes Verhältniß für die Vertheilung bestimmt werden.

§ 87. Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Genossen oder einem Dritten in Verwahrung zu geben. Der Genosse oder der Dritte wird in Ermangelung einer Bestimmung des Statuts oder eines Beschlusses der Generalversammlung durch das Gericht (§ 10) bestimmt. Von demselben können die Genossen und deren Rechtsnachfolger, sowie die Gläubiger der Genossenschaft zur Einsicht der Bücher ermächtigt werden.

Siebenter Abschnitt.

Konkursverfahren und Haftpflicht der Genossen.

§ 88. Das Konkursverfahren findet im Falle der Zahlungsunfähigkeit, nach Auflösung der Genossenschaft auch im Falle der Ueberschuldung statt. Nach Auflösung der Genossenschaft ist die Eröffnung des Verfahrens so lange zulässig, als die Vertheilung des Vermögens nicht vollzogen ist.

§ 89. Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Ueberschuldung sich ergiebt. Die Mitglieder des Vorstandes sind der Genossenschaft zum Ersatz einer nach diesem Zeitpunkte geleisteten Zahlung persönlich und solidarisch verpflichtet. Die Ansprüche aufgrund der vorstehenden Bestimmungen verjähren in fünf Jahren.

§ 90. Zu dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens ist außer den Konkursgläubigern jedes Mitglied des Vorstandes berechtigt. Wird der Antrag nicht von allen Mitgliedern gestellt, so ist derselbe zuzulassen, wenn die ihn begründenden Thatsachen (§ 88) glaubhaft gemacht werden. Das Gericht hat die übrigen Mitglieder nach Maßgabe der Konkursordnung § 97 Abs. 2, 3 zu hören. Der Eröffnungsantrag kann nicht aus dem Grunde abgewiesen werden, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden sei.

§ 91. Durch die Eröffnung des Konkursverfahrens wird die Genossenschaft aufgelöst.

§ 92. Die Eröffnung des Konkursverfahrens ist unverzüglich in das Genossenschaftsregister einzutragen. Die Eintragung wird nicht bekannt gemacht.

§ 93. Nach der Eröffnung des Verfahrens ist die Generalversammlung ohne Verzug zur Beschlußfassung darüber zu berufen (§§ 41 bis 43), ob die bisherigen Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths beizubehalten oder andere zu bestellen sind.

§ 94. Soweit die Konkursgläubiger wegen ihrer bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen aus der vorhandenen Konkursmasse nicht befriedigt werden, sind die Genossen verpflichtet, Nachschüsse zu derselben zu leisten. Die Nachschüsse sind von den Genossen, wenn nicht das Statut ein anderes Beitragsverhältniß festsetzt, nach Köpfen zu leisten. Beiträge, welche von einzelnen Genossen nicht zu erlangen sind, werden auf die übrigen vertheilt. Gegen die Nachschüsse kann der Genosse eine Forderung an die Genossenschaft aufrechnen, sofern die Voraussetzungen vorliegen, unter welchen er als Konkursgläubiger Befriedigung wegen der Forderung aus den Nachschüssen zu beanspruchen hat.

§ 95. Der Konkursverwalter hat sofort, nachdem die Bilanz auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist (Konkursordnung § 114), zu berechnen, wieviel zur Deckung des in der Bilanz bezeichneten Fehlbetrages jeder Genosse vorschußweise beizutragen habe. Die Berechnung (Vorschußberechnung), in welcher die Genossen namentlich zu bezeichnen sind, ist dem Konkursgericht mit dem Antrag einzureichen, dieselbe für vollstreckbar zu erklären. Wird das Genossenschaftsregister nicht bei dem Konkursgericht geführt, so ist dem Antrag eine beglaubigte Abschrift des Statuts und der Liste der Genossen beizufügen.

§ 96. Zur Erklärung über die Berechnung bestimmt das Gericht einen Termin, welcher nicht über zwei Wochen hinaus anberaumt werden darf. Derselbe ist öffentlich bekannt zu machen; die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind besonders zu laden. Die Berechnung ist spätestens drei Tage vor dem Termin auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Betheiligten niederzulegen. Hierauf ist in der Bekanntmachung und den Ladungen hinzuweisen.

§ 97. In dem Termine sind Vorstand und Aufsichtsrath der Genossenschaft sowie der Konkursverwalter und der Gläubigerausschuß und, soweit Einwendungen erhoben werden, die sonst Betheiligten zu hören. Das Gericht entscheidet über die erhobenen Einwendungen, berichtigt, soweit erforderlich, die Berechnung oder ordnet die Berichtigung an und erklärt die Berechnung für vollstreckbar. Die Entscheidung ist in dem Termin oder in einem sofort anzuberaumenden Termin, welcher nicht über eine Woche hinaus angesetzt werden soll, zu verkünden. Die Berechnung mit der sie für vollstreckbar erklärenden Entscheidung ist zur Einsicht der Betheiligten auf der Gerichtsschreiberei niederzulegen. Gegen die Entscheidung findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§ 98. Nachdem die Berechnung für vollstreckbar erklärt ist, hat der Konkursverwalter ohne Verzug die Beiträge von den Genossen einzuziehen. Die Zwangsvollstreckung gegen einen Genossen findet in Gemäßheit der Civilprozeßordnung aufgrund einer vollstreckbaren Ausfertigung der Entscheidung und eines Auszuges aus der Berechnung statt.

§ 99. Die eingezogenen Beträge sind bei der von der Gläubigerversammlung bestimmten Stelle (Konkursordnung § 120) zu hinterlegen oder anzulegen.

§ 100. Jeder Genosse ist befugt, die für vollstreckbar erklärte Berechnung im Wege der Klage anzufechten. Die Klage ist gegen den Konkursverwalter zu richten. Sie findet nur binnen der Nothfrist eines Monats seit Verkündigung der Entscheidung und nur insoweit statt, als der Kläger den Anfechtungsgrund in dem Termine (§ 96) geltend gemacht hat oder ohne sein Verschulden geltend zu machen außer Stande war. Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen alle beitragspflichtigen Genossen.

§ 101. Die Klage ist ausschließlich bei dem Amtsgericht zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Die mündliche Verhandlung erfolgt nicht vor Ablauf der bezeichneten Nothfrist. Mehrere Anfechtungsprozesse sind zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung zu verbinden. Uebersteigt der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte geltende Summe, so hat das Gericht, sofern eine Partei in einem solchen Prozesse vor der Verhandlung zur Hauptsache darauf anträgt, die sämmtlichen Streitsachen an das Landgericht, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, zu verweisen. Gegen diese Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Die Nothfrist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung. Ist die Entscheidung rechtskräftig, so gelten die Streitsachen als bei dem Landgericht anhängig. In Ansehung der Kosten bildet das weitere Verfahren vor dem Amtsgericht eine Instanz. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 688, 689 über die Einstellung der Zwangsvollstreckung und die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln finden entsprechende Anwendung.

§ 102. Soweit von einzelnen Genossen Beiträge nicht zu erlangen sind oder in Gemäßheit des auf eine Anfechtungsklage ergehenden Urtheils oder aus anderen Gründen die Berechnung abzuändern ist, hat der Konkursverwalter eine Zusatzberechnung aufzustellen. Rücksichtlich derselben kommen die Vorschriften in §§ 95 bis 101 zur Anwendung.

§ 103. Sobald mit dem Vollzuge der Schlußvertheilung begonnen wird, hat der Konkursverwalter in Ergänzung oder Berichtigung der Vorschußberechnung und der zu derselben etwa ergangenen Zusätze zu berechnen, wieviel die Genossen in Gemäßheit des § 94 an Nachschüssen zu leisten haben. Die Berechnung (Nachschußberechnung) unterliegt den Vorschriften in §§ 95 bis 98, 100 bis 102.

§ 104. Der Verwalter hat, nachdem die Nachschußberechnung für vollstreckbar erklärt ist, unverzüglich den gemäß § 99 vorhandenen Bestand und, so oft von den noch einzuziehenden Beiträgen hinreichender Bestand eingegangen ist, diesen im Wege der Nachtragsvertheilung (Konkursordnung § 153) unter die Gläubiger zu vertheilen. Außer den im § 155 der Konkursordnung bezeichneten Forderungen sind auf Forderungen, welche im Prüfungstermin von dem Vorstand ausdrücklich bestritten worden sind, die Antheile zurückzubehalten. Soweit in dem Prozeß gegen den Vorstand dessen Widerspruch rechtskräftig für begründet erklärt wird, werden die Antheile zur Vertheilung unter die übrigen Gläubiger frei. Die zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlichen Ueberschüsse hat der Konkursverwalter an die Genossen zurückzuzahlen.

§ 105. Eine Aufhebung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich findet nicht statt. Eine Einstellung des Verfahrens ist erst zulässig, nachdem mit dem Vollzug der Schlußvertheilung begonnen ist. Die Zustimmung aller bei der letzteren berücksichtigten Konkursgläubiger ist beizubringen. Inwieweit es der Zustimmung oder der Sicherstellung von Gläubigern bedarf, deren Forderungen nicht festgestellt sind, entscheidet das Konkursgericht nach freiem Ermessen.

§ 106. Der Vorstand ist verpflichtet, den Konkursverwalter bei den diesem in § 95 Absatz 1, § 98 Absatz 1, §§ 102, 103 zugewiesenen Obliegenheiten zu unterstützen. Die in diesem Abschnitt hinsichtlich des Vorstandes getroffenen Bestimmungen gelten auch hinsichtlich der Liquidatoren.

Achter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

I. Für Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht.

§ 107. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht darf ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil betheiligt sein.

§ 108. Die Beitrittserklärungen (§ 15) müssen die ausdrückliche Bemerkung enthalten, daß die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft nach Maßgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften.

§ 109. Sobald sich bei der Geschäftsführung ergiebt, daß das Vermögen der Genossenschaft einschließlich der Reservefonds und der Geschäftsguthaben zur Deckung der Schulden nicht ausreicht, hat der Vorstand die Generalversammlung zur Beschlußfassung, ob die Genossenschaft aufgelöst werden soll, zu berufen. Für den Fall, daß die Auflösung beschlossen wird, ist zugleich die im § 93 vorgesehene Beschlußfassung herbeizuführen.

§ 110. Im Falle des Konkursverfahrens sind neben der Genossenschaft die einzelnen Genossen solidarisch und mit ihrem ganzen Vermögen den Konkursgläubigern für den Ausfall verhaftet, welche diese an ihren bei der Schlußvertheilung berücksichtigten Forderungen bei derselben erleiden. Nach Ablauf von zwei Monaten seit dem Tage, an welchem die für vollstreckbar erklärte Nachschußberechnung auf der Gerichtsschreiberei niedergelegt ist, können die Gläubiger, soweit sie bisher nicht befriedigt sind, die einzelnen Genossen in Anspruch nehmen, ohne daß den letzteren die Einrede der Theilung zusteht. Festgestellte Forderungen, welche im Prüfungstermin von dem Vorstand oder den Liquidatoren nicht ausdrücklich bestritten sind, können auch von den in Anspruch genommenen Genossen nicht bestritten werden. Das rechtskräftige Urtheil, welches in dem Prozeß über eine im Prüfungstermin von dem Vorstand oder den Liquidatoren bestrittene Forderung für oder gegen dieselbe ergeht, wirkt gegenüber allen Genossen. In Ansehung einer im Konkursverfahren streitig gebliebenen Forderung kann, so lange dieselbe nicht festgestellt ist, eine Verurtheilung der Genossen nicht erfolgen.

§ 111. Die Klage der Gläubiger gegen die einzelnen Genossen verjährt, sofern nicht nach Beschaffenheit der Forderung eine kürzere Verjährungsfrist gesetzlich eintritt, in zwei Jahren seit Ablauf der im § 110 Absatz 2 bestimmten Frist. Die Verjährung zugunsten eines Genossen wird nicht durch Rechtshandlungen unterbrochen, welche gegen einen anderen Genossen oder von demselben vorgenommen werden. Die Verjährung läuft auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen, denen gesetzlich die Rechte der Minderjährigen zustehen, ohne Zulassung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, jedoch mit Vorbehalt des Rückgriffs gegen die Vormünder und Verwalter.

§ 112. Soweit Genossen im Gemäßheit des § 110 Konkursgläubiger befriedigen, treten sie in die Rechte der letzteren gegen die Genossenschaft ein.

II. Für Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht.

§ 113. Bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht darf die Haftsumme der einzelnen Genossen (§ 2) nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein. Die Haftsumme muß bei Errichtung der Genossenschaft durch das Statut bestimmt werden. Die Bestimmung ist in die Veröffentlichung desselben aufzunehmen. Eine Erhöhung der Hauptsumme kann von der Generalversammlung nur mit einer Mehrheit von drei Viertheilen der erschienenen Genossen beschlossen werden. Das Statut kann außer dieser Mehrheit noch andere Erfordernisse aufstellen. Eine Herabsetzung der Haftsumme kann nur unter Beobachtung der Bestimmungen erfolgen, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 77 Absatz 2, § 85).

§ 114. Durch das Statut kann die Betheiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile, unter Festsetzung der höchsten Zahl derselben, gestattet werden. Die Bestimmung ist in die Veröffentlichung des Statuts aufzunehmen.

§ 115. Die Haftung eines Genossen, welcher auf mehr als einen Geschäftsanteil betheiligt ist, erhöht sich auf das der Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Vielfache der Haftsumme.

§ 116. Bevor der erste Geschäftsanteil erreicht ist, darf die Betheiligung des Genossen auf einen zweiten Geschäftsanteil seitens der Genossenschaft nicht zugelassen werden. Das Gleiche gilt von der Zulassung zu jedem weiteren Geschäftsanteile.

§ 117. Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsanteil betheiligt sein will, hat darüber eine von ihm zu unterzeichnende, unbedingte Erklärung abzugeben. Die Erklärung ist von dem Vorstande nach der Zulassung des Genossen zu dem weiteren Geschäftsanteile behufs Eintragung des letzteren in die Liste der Genossen dem Gericht (§ 10) einzureichen. Zugleich hat der Vorstand schriftlich zu versichern, daß die übrigen Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien. Die Betheiligung auf den weiteren Geschäftsanteil tritt mit der in Gemäßheit der vorstehenden Absätze erfolgten Eintragung in Kraft. Im übrigen kommen die Vorschriften des § 15 zur entsprechenden Anwendung.

§ 118. Eine Uebertragung des Geschäftsguthabens findet in dem Falle des § 114 an einen anderen Genossen nur statt, sofern dessen bisheriges Guthaben mit dem ihm zuzuschreibenden Betrage die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Gesammtsumme nicht übersteigt. Hierauf ist die im § 70 vorgesehene Versicherung des Vorstandes zu richten. Im übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen im § 117.

§ 119. Mit der Bilanz eines jeden Geschäftsjahres ist außer den im § 30 vorgesehenen Angaben über die Zahl der Genossen der Gesammtbetrag, um welchen in diesem Jahre die Geschäftsguthaben, sowie die Haftsummen der Genossen sich vermehrt oder vermindert haben, und der Betrag der Haftsummen zu veröffentlichen, für welche am Jahresschluß alle Genossen zusammen aufzukommen haben.

§ 120. Das Konkursverfahren findet auch bei bestehender Genossenschaft im Falle der Ueberschuldung statt. Die Vorschriften in §§ 89, 90 finden entsprechende Anwendung.

§ 121. Die einzelnen Genossen können über ihre Haftsumme hinaus weder auf Leistung von Nachschüssen, noch von den Konkursgläubigern in Anspruch genommen werden. Im übrigen finden auf den Anspruch der Gläubiger die Bestimmungen in §§ 110, 111, 112 Anwendung.

§ 122. Außer dem Falle des § 85 kann in dem Falle, daß entgegen den Vorschriften in §§ 19, 21 der Gewinn oder das Geschäftsguthaben ausgezahlt wird, der Ersatzanspruch gegen die Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsraths oder gegen die Liquidatoren von den Gläubigern der Genossenschaft, soweit sie von dieser ihre Befriedigung nicht erlangen können, selbständig geltend gemacht werden. Dasselbe findet gegen die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren statt, wenn nach dem Zeitpunkte, mit welchem die Verpflichtung zum Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens eingetreten ist, eine Zahlung geleistet wird, rücksichtlich des Ersatzes derselben. Die Ersatzpflicht wird den Gläubigern gegenüber dadurch nicht aufgehoben, daß die Handlung auf einem Beschlusse der Generalversammlung beruht.

§ 123. Eine Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht kann sich in eine Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht unter Beobachtung der Bestimmungen umwandeln, welche für die Vertheilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung maßgebend sind (§ 77 Absatz 2, § 85).

Neunter Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§ 124. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Genossenschaft handeln, mit Gefängniß und Geldstrafe bis zu sechstausend Mark bestraft. Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

§ 125. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und Liquidatoren werden mit Gefängniß bis zu einem Jahr und zugleich Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gericht (§ 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wissentlich falsche Angaben machen oder in ihren Darstellungen, ihren Uebersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen, oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wissentlich unwahr darstellen. Zugleich kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt ausschließlich die Geldstrafe ein.

§ 126. Mit Gefängniß bis zu drei Monaten und zugleich Geldstrafe bis zu sechshundert Mark werden bestraft: 1. die Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsraths und die Liquidatoren, wenn länger als drei Monate die Genossenschaft ohne Aufsichtsrath geblieben ist, oder in dem letzteren die zur Beschlußfähigkeit erforderliche Zahl von Mitgliedern gefehlt hat; 2. die Mitglieder des Vorstandes, wenn entgegen der Vorschrift im § 109 die Berufung der Generalversammlung unterlassen, und die Mitglieder des Vorstandes oder die Liquidatoren, wenn entgegen den Vorschriften in §§ 89, 106, 120 der Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens unterlassen ist. Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist auf die Geldstrafe ausschließlich zu erkennen. Die Strafe tritt nicht gegen denjenigen ein, welcher nachweist, daß die Unterlassung ohne sein Verschulden geschehen ist.

§ 127. Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft, wenn ihre Handlungen auf andere als die im § 1 erwähnten geschäftlichen Zwecke gerichtet sind, oder wenn sie in der Generalversammlung die Erörterung von Anträgen gestatten oder nicht hindern, welche auf öffentliche Angelegenheiten gerichtet sind, deren Erörterung unter die Gesetze über das Versammlungs- und Vereinsrecht fällt.

§ 128. Mitglieder des Vorstandes werden mit Geldstrafe bis zu einhundertundfünfzig Mark bestraft, wenn sie entgegen den Vorschriften im § 72 Absatz 2 unterlassen, die Anzeige von dem Tode eines Genossen einzureichen.

§ 129. Wer sich besondere Vortheile dafür hat gewähren oder versprechen lassen, daß er bei einer Abstimmung in der Generalversammlung in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft.

Zehnter Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 130. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 131. Die Vorschriften in Artikel 12 bis 14 des Handelsgesetzbuches finden auf das Genossenschaftsregister Anwendung. Die Eintragungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen; die anderen Blätter hat das Gericht zu bestimmen; für kleinere Genossenschaften genügt ein anderes Blatt.

§ 132. Die Anmeldungen zum Genossenschaftsregister sind durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes oder sämmtliche Liquidatoren persönlich zu bewirken oder in beglaubigter Form einzureichen. Die in §§ 16, 27, § 30 Absatz 2, § 47 Absatz 4, § 58 Absatz 2, § 79, § 80 Absatz 2 vorgeschriebenen Anmeldungen und Einrichtungen müssen auch zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung erfolgen. Für den Eintritt der im § 13, § 16 Absatz 4, §§ 28, 81 vorgesehenen Wirkungen entscheidet die Eintragung in das Genossenschaftsregister der Haupt-Niederlassung.

§ 133. Von der Eintragung eines beitretenden Genossen, der Eintragung oder Vormerkung des Austritts, der Ausschließung oder des Todes von Genossen, sowie von der Eintragung weiterer Geschäftsantheile in die Liste der Genossen hat das Gericht (§ 10) dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen. Ingleichen ist die Eintragung der Auflösung einer Genossenschaft, sowie der Eröffnung des Konkursverfahrens zu dem Genossenschaftsregister einer jeden Zweigniederlassung mitzuteilen.

§ 134. Gegen die Entscheidung über Anträge auf Eintragung in das Genossenschaftsregister oder die Liste der Genossen oder auf Vormerkung in der letzteren finden die Rechtsmittel statt, welche gegen die Entscheidung über Eintragungen in das Handelsregister zulässig sind.

§ 135. Gebühren für die Verhandlung und Entscheidung erster Instanz über die in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Anträge, sowie für die Eintragungen und Vormerkungen werden nicht erhoben. Die Erhebung von Auslagen findet nach § 79, 80 und 80 des Gerichtskostengesetzes statt.

§ 136. Die Mitglieder des Vorstandes sind von dem Gericht (§ 10) zur Befolgung der im § 14, § 16 Absatz 3, §§ 27, 29, § 56 Absatz 2, § 58 und dem zweiten Absatz in §§ 73, 74 enthaltenen Vorschriften durch Ordnungsstrafen im Betrage von 20 bis 600 M. anzuhalten. In gleicher Weise sind die Mitglieder des Vorstandes und die Liquidatoren zur Befolgung der im § 30 Absatz 2, § 44, § 45 Absatz 2, § 47 Absatz 3 und 4, § 79, § 80 Absatz 2, § 84 Absatz 1, § 132 Absatz 2 enthaltenen Vorschriften anzuhalten. Rücksichtlich des Verfahrens sind die Vorschriften maßgebend, welche zur Erzwingung der im Handelsgesetzbuch angeordneten Anmeldungen zum Handelsregister gelten.

§ 137. Das Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 4. Juli 1868

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880228022/fragment/page=0003

(Bundes-Gesetzblatt Seite 415) mit der Deklaration vom 19. Mai 1871 (Reichs-Gesetzblatt S. 101), sowie die Vorschriften in §§ 195 bis 197 der Konkursordnung und im § 3 Absatz 4 des Einführungsgesetzes zu derselben werden aufgehoben. Unberührt bleibt die Vorschrift im § 6 des letzteren Gesetzes. Wo in anderen Gesetzen auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Juli 1868 Bezug genommen ist, treten an deren Stelle die entsprechenden Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes.

§ 138. Auf die in Gemäßheit des Gesetzes vom 4. Juli 1868 eingetragenen Genossenschaften findet das gegenwärtige Gesetz mit den in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Maßgaben Anwendung.

§ 139. Zur Anmeldung des von der Genossenschaft nach § 3 anzunehmenden Zusatzes zur Firma ist der Vorstand von dem Gericht (§§ 10, 14) durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

§ 140. So lange in dem Statut einer Genossenschaft die im § 7 Nr. 4 vorgesehene Bestimmung über die Bildung eines Reservefonds nicht getroffen ist, hat die Genossenschaft von dem nach Inkrafttreten des Gesetzes beginnenden Geschäftsjahre an zur Bildung des Reservefonds mindestens den zehnten Theil des jährlichen Reingewinns zu verwenden.

§ 141. Eine Genossenschaft, deren Statut die Ausdehnung des Geschäftsbetriebs durch Gewährung von Darlehen an Personen gestattet, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, unterliegt dem Verbot des § 8 Absatz 2 nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten des Gesetzes.

§ 142. Auf den Vorstand findet die Bestimmung im § 23 Absatz 2 über die Mindestzahl der Mitglieder nach Ablauf von sechs Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung. Das Gleiche gilt von der Bestimmung im § 78 Absatz 2 über die Zahl der Liquidatoren.

§ 143. Die Bestimmung des § 63 über die Ausschließung von Genossen wegen der Mitgliedschaft in einer gleichartigen Genossenschaft findet, soweit der Beitritt zu dieser vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt ist, keine Anwendung.

§ 144. Auf eine Genossenschaft, welche bei dem Inkrafttreten des Gesetzes weniger als sieben Mitglieder hat, findet der § 75 so lange keine Anwendung, als nicht diese Mitgliederzahl erreicht wird.

§ 145. Die Haftpflicht der Genossen bestimmt sich nach den Vorschriften in §§ 52—65 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und im § 197 der Konkursordnung, sofern vor dem Inkrafttreten des gegenwärtigen Gesetzes der Vertheilungsplan zur Erklärung der Vollstreckbarkeit eingereicht oder ohne Einreichung eines solchen das Konkursverfahren aufgehoben war.

§ 146. Außer den Fällen des vorhergehenden Paragraphen kommen rücksichtlich der Haftpflicht der Genossen, welche vor dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes aus der Genossenschaft ausgeschieden und noch nicht durch Verjährung der Klage befreit sind, die Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß mit dem bezeichneten Tage die dreijährige Frist des § 71 beginnt und daß die im § 72 Absatz 3 bestimmte Ausdehnung der Haftpflicht nicht eintritt.

§ 147. Die Bestimmung im § 107 findet nicht Anwendung, insoweit beim Inkrafttreten des Gesetzes ein Genosse auf mehr als einen Geschäftsantheil betheiligt ist.

§ 148. Der Vorstand hat dem Gericht (§ 10) binnen einem Monat nach dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes anzuzeigen, welche Personen außer den in der gerichtlichen Mitgliederliste (§§ 4, 25 Abs. 2 des Gesetzes vom 4. Juli 1868) aufgeführten bis zu dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft geworden sind, und welche von den in der Liste aufgeführten Personen an diesem Tage der Genossenschaft nicht angehört haben. Zugleich sind die Mitglieder, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes infolge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung ausscheiden, und der Tag ihres Ausscheidens zu bezeichnen. Zur Befolgung dieser Vorschriften ist der Vorstand durch Ordnungsstrafen in Gemäßheit des § 136 anzuhalten.

§ 149. Das Gericht hat die Liste nach den in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Angaben zu berichtigen. Es hat mittels öffentlicher Bekanntmachung eine allgemeine Aufforderung zu erlassen, inhalts deren die in der Liste aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes nicht Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind oder daß ihr Ausscheiden nicht richtig in die Liste eingetragen ist, sowie die in derselben nicht aufgeführten Personen, welche behaupten, daß sie an dem bezeichneten Tage Mitglieder der Genossenschaft gewesen sind, ihren Widerspruch gegen die Liste bis zum Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Monat schriftlich oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers zu erklären haben.

§ 150. Die Bekanntmachung erfolgt durch einmalige Einrückung in die für die Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter. Die Kosten der Bekanntmachungen werden von der Genossenschaft getragen.

§ 151. Die Ausschlußfrist beginnt mit dem Tage, an welchem das letzte der die Bekanntmachung enthaltenden Blätter erschienen ist.

§ 152. Nach Ablauf der Ausschlußfrist ist für die Mitgliedschaft am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes und für das Ausscheiden infolge vorher geschehener Aufkündigung oder Ausschließung (§ 148 Abs. 2) der Inhalt der Liste maßgebend. Einwendungen gegen die Liste bleiben den im § 149 Absatz 2 bezeichneten Personen vorbehalten, sofern sie in Gemäßheit desselben den Widerspruch erklärt haben oder hieran ohne ihr Verschulden verhindert waren und binnen einem Monat nach Beseitigung des Hindernisses den Widerspruch schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers erklärt haben. Auf diese Rechtsfolgen ist in der im § 149 vorgeschriebenen Bekanntmachung hinzuweisen.

§ 153. Das Gericht hat die in Gemäßheit des § 149 Absatz 2 und § 152 Absatz 2 erklärten Widersprüche in der Liste zu vermerken und dem Vorstande der Genossenschaft zur Erklärung mitzutheilen. Soweit der Vorstand die Widersprüche in beglaubigter Form als begründet anerkennt oder zur Anerkennung rechtskräftig verurtheilt wird, ist die Liste zu berichtigen. Wird das Anerkenntniß oder Urtheil oder eine die vorläufige Aufrechterhaltung des Widerspruchs anordnende einstweilige Verfügung des Prozeßgerichts nicht binnen zwei Jahren seit Eintragung des Widerspruchs dem Gericht (§ 10) eingereicht, so ist derselbe als nicht erfolgt anzusehen und von Amts wegen zu löschen.

§ 154. Das Gericht hat von den zufolge § 149 Absatz 1, § 153 vorgenommenen Eintragungen dem Gericht einer jeden Zweigniederlassung zur Berichtigung der dort geführten Liste Mittheilung zu machen. Auf die Eintragungen finden die Vorschriften in §§ 134, 135 entsprechende Anwendung.

§ 155. Die zur Ausführung der Vorschriften über das Genossenschaftsregister und die Anmeldungen zu demselben erforderlichen Bestimmungen werden von dem Bundesrath erlassen. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Staatsbehörde (§ 44) und höhere Verwaltungsbehörde (§ 76) zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

Urkundlich ꝛc.

Gegeben ꝛc.

Deutscher Reichstag.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

4. Session. 7. Legislaturperiode.

46. Sitzung vom 25. Februar.

Das Haus und die Tribünen sind sehr schwach besetzt.

Am Tische des Bundesraths: Staatssekretär des Innern v. Boetticher, Direktor im Reichspostamt Dr Fischer, Direktor im Reichsschatzamt Aschenborn, Generalmajor v. Xylander (Baiern), Oberst v. Spitz, Major v. Schlieben (Sachsen), und andere.

Präsident v. Wedell-Piesdorf eröffnet die Sitzung um 1 Uhr 20 Minuten.

Im Anschluß an die eingegangenen Urlaubsgesuche bemerkt der Präsident: Unsere Sitzungen werden möglicherweise nur noch kurze Zeit dauern. Es sind in dieser Zeit noch wichtige Geschäfte zu erledigen. Ich kann deshalb Urlaubsgesuche nur dann bewilligen bezw. dem Hause die Bewilligung derselben empfehlen, wenn ganz besonders zwingende Gründe vorliegen. Als solche würde ich der Regel nach die Theilnahme an anderen parlamentarischen Versammlungen, z. B. den Provinzial-Landtagen, nicht ansehen können. (Sehr richtig!)

Das Haus tritt in die Tagesordnung ein.

Der Meistbegünstigungs-Vertrag mit Paraguay wird in dritter Lesung debattelos angenommen.

Die dritte Berathung des Gesetzentwurfs, betreffend den Erlaß der Wittwen- und Waisengeldbeiträge von Angehörigen der Reichs-Civilverwaltung, des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine wird bei § 3 des Artikels II fortgesetzt. Derselbe enthält die Bestimmungen zum Schutz der Reichs- und der Landesanstalten gegen neue Verpflichtungen zugunsten von Hinterbliebenen, die der reichsgesetzlichen Fürsorge theilhaftig werden.

Die Kommission beantragt für den § 3 folgende Fassung:

Mitgliedern einer der im § 22 des Gesetzes vom 20. April 1881 und im § 25 des Gesetzes vom 17. Juni 1887 bezeichneten Landesanstalten, welche gemäß § 1 den Verzicht widerrufen und gleichzeitig aus der Landesanstalt ausscheiden, sind die an die letztere seit der Verzichtleistung entrichteten Beiträge auf die nach § 2 zu machenden Nachzahlungen anzurechnen.

Staatsminister des Innern v. Boetticher: M. H.! Ich bin nicht in der Lage, für die verbündeten Regierungen in Aussicht zu stellen, daß sie den Beschluß Ihrer Kommission — wenn er vom Hause acceptirt wird — beitreten werden. Ich muß vielmehr die volle, freie Entschließung der verbündeten Regierungen in dieser Beziehung vorbehalten. Dagegen glaube ich, was die Stimme der königl. preußischen Regierung anlangt, ein Entgegenkommen diesem Antrag gegenüber in Aussicht stellen zu können. (Bravo!) Ich zweifle zwar nicht, daß ein Theil der Gründe, die die Kommission bewogen haben, ihre Zustimmung zu geben, von der königl. preußischen Regierung als durchschlagend angesehen wird. Darauf kommt es aber wohl nicht an. Was die Gemeinschaftlichkeit der Einzelstaaten und Reichs-Finanzen anlangt, so wird man nicht so weit gehen können, daß man eine absolute Gemeinschaftlichkeit annimmt, wenngleich alle Einnahmen und Ausgaben im Reich auch auf Einnahmen und Ausgaben der Einzelstaaten reflektiren. Die preußische Regierung wird davon durchdrungen sein, daß es in der Billigkeit liegt, gegenüber allen denjenigen Beamten, die nicht leichtfertigerweise, sondern bona fide den betreffenden Verzicht ausgesprochen haben, ein Entgegenkommen zu beweisen und die Lasten zu erleichtern. Meine persönliche Ueberzeugung geht dahin, daß — wenn der Reichstag sich dem Antrag der Kommission anschließt — die Annahme des Gesetzes auch beim Bundesrath gefördert werden wird. (Bravo!)

Abg. v. Bernuth (nl.) drückt seine lebhafte Freude aus über die Erklärung der Regierung. Es ist dadurch eine große Sorge von uns genommen. (Lebhafter Beifall.)

Hierauf wird § 3 in der von der Kommission beantragten Fassung angenommen, ebenso debattelos der Rest der Vorlage und somit der ganze Gesetzentwurf.

Eine Petition sämmtlicher Kokosteppich- und Kokosmatten-Fabrikanten an den Reichstag,

„sie in ihrem guten Rechte zu schützen und die Reichsregierung nochmals zur Zurückerstattung des gezahlten Zolles aufzufordern, sowie dieselbe zu veranlassen, die Zollkontrolle für die Kokosteppichfabriken wieder aufzuheben,"

wird nach dem Antrage der Kommission:

die Petition, insoweit sie Rückzahlung des Zolles verlangt, dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung zu überweisen, insoweit den Petenten durch die Zollauflage ein nachweisbarer Schaden entstanden ist, insoweit Aufhebung der Zollkontrolle begehrt wird, zur Tagesordnung überzutreten,

erledigt.

Eine Petition, welche der Leipziger Bezirksverein und der Thüringer Brauerverein, Zweigverein vom Allgemeinen Deutschen Brauerbund, an den Reichstag gerichtet haben und welche in die Grundsätze für Fixation der Brausteuer die Bestimmung aufgenommen haben will, daß den mit Nachsteuerpflicht Fixirten die zu hoch berechneten fixirten Steuerbeträge zurückbezahlt werden, wird dem Antrage der Petitionskommission gemäß dem Herrn Reichskanzler zur Erwägung überwiesen.

In Bezug auf eine Petition des Rechtsanwalts Dr Hirsch zu Ulm, wegen Ergänzung des § 503 der Reichs-Strafprozeßordnung beantragt die Kommission, dieselbe dem Herrn Reichskanzler zur Berücksichtigung bei der demnächstigen allgemeinen Revision der Reichs-Strafprozeßordnung zu überweisen.

Das Haus stimmt, nachdem Abg. Temper (nl.) diesen Antrag befürwortet hat, seiner Kommission zu.

Von dem Centralvorstande des Deutschen Werkmeisterverbandes zu Düsseldorf sind dem Reichstage 249 gleichlautende und mit zusammen 10,000 Unterschriften bedeckte Petitionen zugegangen, in denen übereinstimmend beantragt wird:

„Der Reichstag wolle, unter Erwägung des in den Ausführungen der Petenten niedergelegten Materials, dahin wirken, daß durch Einschaltung eines besonderen Paragraphen in die Reichsgewerbeordnung festgestellt werde, daß die für die Handlungsgehilfen giltigen gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches, welche in Titel VI Artikel 57 bis 64 enthalten sind, bei Beurtheilung der Rechtsverhältnisse der in den Fabriken angestellten Werkmeister und sonstigen technischen Betriebsbeamten zur Anwendung kommen möchten."

Namens der Petitions-Kommission beantragt Abg. Goldfus (Reichspartei):

dem Herrn Reichskanzler die von dem Vorstande des Deutschen Werkmeister-Verbandes und Genossen überreichten Petitionen zur Berücksichtigung dahin zu überweisen, die in der Reichsgewerbeordnung bisher noch nicht begrenzte rechtliche Stellung der Werkmeister durch Einschaltung einer dahin gehenden gesetzlichen Bestimmung zu regeln.

Abg. Hitze (Centr.): Die Kommission hat ihren Beschluß einstimmig gefaßt. Der Werkmeister spielt in der Fabrik eine sehr einflußreiche Rolle; der wohlwollendste Arbeitgeber ist ohnmächtig, wenn seine Werkmeister anders gesonnen sind als er. Den Werkmeistern fällt auch die Aufgabe zu, die Arbeiterjugend heranzuziehen, also immerhin eine verantwortliche Aufgabe. Der Deutsche Werkmeisterverband will durch diese Petitionen nicht blos ein gesetzliches Recht erstreiten, das er zu beanspruchen hat, sondern er erblickt in der Bewilligung desselben auch eine Hebung des sittlichen Pflichtbewußtseins seiner Mitglieder. Ich bitte Sie, dem Beschlusse der Kommission Ihre Zustimmung nicht zu versagen.

Abg. Dr Websky (nl.): Auch wir stimmen dem Antrage zu; die Uebelstände in Bezug auf die Kontrakte machen sich in der Praxis zwar nicht sehr fühlbar, denn schon jetzt besteht der Gebrauch der Maßregeln, die die Petenten wünschen, es ist daher an der Zeit, daß dieser Gebrauch die gesetzliche Sanktion erhält. Schwierigkeiten werden allerdings entstehen darüber, wo der „Werkmeister" anfängt; ich glaube, die Ertheilung einer Disziplinar-Gewalt wird hier die Grenze bilden müssen.

Abg. Goldschmidt (dfr.): Auch wir stimmen dem Antrage zu, weil wir das Petitum als eine berechtigte und dringende Forderung ansehen.

Abg. v. Kleist-Retzow (deutschkons.) bittet den Begriff „Vorarbeiter" und „Werkmeister" genau im Gesetze zu präzisiren.

Der Antrag der Kommission wird angenommen.

Nächste Sitzung: Montag 1 Uhr. Tagesordnung: Antrag Goldschmidt (bleihaltige Gegenstände), Vogelschutzgesetz, Gesetz betreffend die Löschung von Firmen im Handelsregister, Antrag Munckel, Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Schluß gegen 2¾ Uhr.

Zahlungs-Einstellungen.

Namen	Wohnort	Amtsgericht	Eröffn.-Termin	Anm.-Frist	1. Gl.-Vers.	Prüf.-Termin
R. A. A. Sparmann, Eisenwaarenhändler	Ottensen	Altona	22.2.	4.4.	5.3.	17.4.
Ludwig Schärtl, Kfm.	Augsburg	Augsburg	21.2.	13.3.	22.3.	22.3.
Otto Baldauf, Sattlermstr.	Augsburg	Augsburg	21.2.	12.3.	21.3.	21.3.
Fritz Caliebe, Kfm.	Baldenburg	Baldenburg	21.2.	28.3.	21.3.	13.4.
A. Glaesmann, Weinhdlr.	Berlin	Berlin	22.2.	21.4.	6.3.	8.5.
Ph. Koch, Cigarrenhdlr., i. Fa. Fr. Lochner u. Co.	Berlin	Berlin	22.2.	15.4.	6.3.	12.5.
C. A. Hennig, Leinwhdlrn.	Lungwitz	Dippoldisw.	21.2.	26.3.	4.4.	4.4.
Aug. Merkel, Kfm.	Malsch	Ettlingen	21.2.	17.3.	17.3.	7.4.
M. Baumgarten, Uhrmacher	Halberstadt	Halberstadt	21.2.	16.4.	15.3.	1.5.
H. J. Knapp, Bijouteriefabr.	Hanau	Hanau	22.2.	16.3.	19.3.	19.3.
Gustav Hertzog, Gerbermstr.	Hirschberg	Hirschberg	20.2.	19.4.	27.3.	27.4.
Friedr. Koch, Kfm.	Lübeck	Lübeck	20.2.	4.4.	17.3.	14.4.
Ide u. Co.	Mühlhausen i. Th.	Mühlhausen i. Th.	18.2.	21.3.	12.3.	4.4.
O. Korst, Cigarrenhdlr.	Schneeberg	Schneeberg	21.2.	15.3.	23.3.	23.3.

Waaren- und Produktenberichte.

Zucker.

Magdeburger Börse.

	24. Febr.		25. Febr.	
Granulated	—.—	M.	—.—	M.
Krystallzucker I.	—	„	—	„
Krystallzucker II.	27.00	„	27.00	„
Kornzucker 96%	—	„	—	„
Kornz.-Rend. 92%	23.80—24.10	„	23.90—24.20	„
Rendement 88%	22.50—23.10	„	22,60—23,10	„
do. Rend. 75°	17.20—19.20	„	17,30—19.30	„

Tendenz am 25. Febr.: Besser.

	24. Febr.		25. Febr.	
ffein Brodraffinade	—.—	M.	—.—	M.
fein Brodraffinade	—	„	—	„
Gem. Raffinade	27.75—28.50	„	27.75—28.50	„
Gem. Melis I.	27.00—27.25	„	27.00—27.25	„

Tendenz am 25. Febr.: Ruhig.

Rohzucker I. Produkt:

Durchgehend f. a. B. Hamburg.

Febr. 14.80 M. Br., März 14.75—14.65 M. bez., April 14.92½—14.85 M. bez., Mai 15.05 M. bez., 14.95 M. Br., 14.90 M. G., Juni 15.05 M. bez., Aug. 15.30 M. Br., 15.20 M. G., Okt.-Dez. 13.01½ bez. u. Br.

Tendenz: Ruhig.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft.

* Hamburg, 25. Febr. Rübenrohzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement, frei an Bord Hamburg, per März 14,65, per April 14,75, per Nov. 12.75, per Dez. 12,75. Fest.

* Hamburg, 25. Febr. [Nachmittagsbericht.] Rübenrohzucker I. Produkt, Basis 88% Rendement, an Bord frei Hamburg, per März 14.50, per April 14.60, per Nov. 12.70, Dez. 12.70. Ruhig.

* Paris, 25. Febr. (Telegr.) Rohzucker 88° fest, loco 37.50 à 38.00. Weißer Zucker behauptet, Nr. 3 per 100 kg per Febr. 41.10, per März 41,25, per März-Juni 41.75, pr. Mai-Aug. 42,25.

* Antwerpen, 24. Febr. Rübenzucker. Sofort 35.75 Frcs., per März 35.75—35 Frcs., April-Juni 36.50 Frcs., Okt.-Dez. 30,75—31 Francs.

* London, 25. Febr. (Telegr.) 96% Javazucker 15¾ fest, Rüben-Rohzucker 14⅝ fest. Centrifugal Cuba 15¼.

* New-York, 25. Febr. (Telegr.) Zucker (Fair refining Muscovados) 4 13/16.

Shannon-Registrator

Preis M 6,60 (ohne Perforator).

Einziger Apparat, durch welchen die Correspondenz in wenigen Sekunden nach Datum und Alphabet geordnet und aufbewahrt wird.

Briefe übersichtlich in Buchform gebunden und doch frei zum augenblicklichen Herausnehmen.

Illustrirte Cataloge

mit hunderten Zeugnissen, wie nachstehendes, gratis u. franco.

Deutsche Bank, Berlin W.

Was die von uns angeschafften Registrator-Apparate betrifft, so halten wir dieselben für praktisch und zur schnelleren Auffindung eines Schriftstückes in einem Institute mit ausgedehnter Correspondenz sehr geeignet. (12 Apparate.)

AUG. ZEISS & Co.

Hoflieferant S. M. d. Königs v. Italien & Ihrer Hoheit der Herzogin zu Anhalt Bernburg.

BERLIN W. FRANKFURT a/M.

FILIALEN: NEW-YORK, ROCHESTER, CHICAGO, LONDON, PARIS, WIEN.

(D.R.-P.) F. SOENNECKEN's (D.R.-P.)

BRIEFORDNER

übertreffen **alle** andern Registratoren und kosten nur M. 1,25. U. A. benutzen: **Carl Fraenkel,** Berlin 100; **H. Petersen & Co.,** Hamburg 73; **Berth. Siegismund,** Leipzig, Berlin, Frankfurt 92, **Gebr. Stollwerck,** Köln 62.

In jeder Schreibwarenhandl. vorrätig. Ausführl. Preisliste kostenfrei.

Berlin * **F. SOENNECKEN's VERLAG, Bonn** * Leipzig.

Kemmerich's Fleisch-Pepton, unentbehrliches Nährmittel für Magenkranke, Schwache u. Genesende. Von Aerzten verordnet.

Loeflund's Diätetische Mittel.

Loeflunds echtes Malz-Extrakt ist bei Husten, Heiserkeit, Katarrh, Asthma, Brust- und Halsleiden seit 20 Jahren bewährt, ebenso sind **Loeflunds Malz-Extrakt-Bonbons** als Hustenbonbons sehr beliebt. Das **Malz-Extrakt mit Eisen** wird bei Bleichsucht und Blutarmuth, das **mit Kalk** bei engl. Krankheit, das **Malz-Extrakt mit Leberthran** für schwächliche Kinder empfohlen, die es gerne nehmen. **In allen Apotheken,** wobei ausdrücklich zu verlangen: von Ed. Loeflund in Stuttgart.

Nur wahres Heil beut die Natur! Welch' tiefe Wahrheit birgt dieser Spruch. Für jede der mannigfachen Krankheiten, die uns befallen, hat die gütige Natur ihre Gegenmittel und bietet uns dieselben in ihren unermeßlich werthvollen Mineralheilwassern. Eine solche Schatzquelle von Heilkräften ist u. a. auch das Bad Soden. Durch glückliche Zusammensetzung der bestbewährtesten Wasser dieses Bades ist es gelungen, Pastillen herzustellen, die von intensiver Heilkraft sind, und das vorzüglichste Naturheilmittel bilden für erkrankte Lungen, für Hals- und Brustleiden, für Katarrhe des Kehlkopfs, der Verdauungsorgane und bei Unterleibsstörungen. Diese kostbaren Pastillen sind in allen Apotheken die Schachtel à 85 Pfg. zu haben.

Halle. Druck und Verlag von Otto Hendel.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-18880228022/fragment/page=0004